

Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung 2014

(zu JW-490073/709-2013-Mit)

abgeschlossen zwischen

dem **Land Oberösterreich**
(Amt der Oö. Landesregierung,
Direktion Gesundheit und Soziales
Abteilung Jugendwohlfahrt,
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz)

– im folgenden kurz "Land OÖ" genannt –

einerseits

und

der **FH OÖ Studienbetriebs GmbH**
Franz-Fritsch-Staße 11/3, 4600 Wels

– im folgenden kurz "FH" genannt –

andererseits.

PRÄAMBEL

Das Land OÖ und die FH haben im Einvernehmen festgestellt, dass ein besonderer Bedarf an sozialpädagogischen FachbetreuerInnen besteht. Um einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Abdeckung von Bedürfnissen aus diesem Fachbereich gerecht zu werden, haben das Land OÖ und die FH gemeinsam beschlossen, den Lehrgang "sozialpädagogische(r) FachbetreuerIn" gem. § 14a Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) idF BGBl. I. 2/2008 nunmehr § 9 Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) idF BGBl. I. 79/2013 ins Leben zu rufen. Dieser Lehrgang entspricht dem Oö. Sozialberufegesetz (Oö. SBG). Zur Sicherstellung und Finanzierung dieses Lehrgangs, der nunmehr in § 9 FHStG seine Grundlage findet, wurde im Jahr 2009 eine Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen. Diese war bis 28.2.2014 befristet. Da der Bedarf weiterhin besteht soll der Lehrgang unbefristet weitergeführt werden.

§ 1

Dauer und Beendigung

1) Die gegenständliche Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung beginnt am 01.03.2014 und endet durch einvernehmliche Auflösung oder Kündigung.

Die gegenständliche Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung kann von den Vertragsparteien einvernehmlich aufgelöst werden.

Die gegenständliche Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung kann von beiden Vertragsparteien jeweils zum 31.12. bzw. 30.6. unter Einhaltung einer 3monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Eine fristlose Kündigung ist möglich

- durch das Land OÖ wenn die Finanzierung nicht mehr möglich sein sollte oder der FH OÖ Studienbetriebs GmbH, die Bewilligung zum Betrieb einer Schule für die Sozialberufe für den Ausbildungsschwerpunkt „Sozialpädagogische Fachbetreuung in der Jugendwohlfahrt“ entzogen werden sollte
- durch die FH wenn ein Widerruf der Akkreditierung gem. FHStG erfolgen sollte.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist durch eine der beiden Vertragsparteien bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung entsprechend den Regeln des ABGB jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist, möglich.

2) Gemäß § 26 Abs. 8 Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich dürfen rechtsverbindliche Verpflichtungen, welcher Art immer, zur Leistung von Ausgaben, die das Land über das laufende Verwaltungsjahr hinaus belasten, nur mit Genehmigung des Landtags eingegangen werden. Die gegenständliche Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung wird für das Land OÖ erst mit Genehmigung durch den Oö. Landtag verbindlich.

§ 2 Ausbildungssicherheit

Das Land OÖ verpflichtet sich im Fall

- einer Kündigung der Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung durch das Land OÖ oder
- einer einvernehmlichen Auflösung,

die Kosten im Rahmen des § 4 solange zu übernehmen bis die begonnenen Lehrgänge zu Ende geführt wurden.

Die FH verpflichtet sich im Gegenzug die begonnenen Lehrgänge zu Ende zu führen.

§ 3 Abschreibungskosten

Das Land OÖ übernimmt nach Ablauf, Aufkündigung oder Nichtfortsetzung der bestehenden Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung sämtliche restliche Abschreibungen, die aus den vereinbarten getätigten Investitionen für den § 9 Lehrgang "Sozialpädagogische(r) FachbetreuerIn" resultieren, bis zum gesamten Anschaffungswert, für den Fall, dass eine Nachnutzung im Rahmen des Fachhochschulbetriebes nicht möglich ist. Von Seiten des Landes oder von Seiten Dritter gewährte Investitionsförderungen sind davon in Abzug zu bringen.

Die Abschreibungskosten sind dem Land OÖ von der FH einmal schriftlich (in elektronischer Form) nachzuweisen.

§ 4 Finanzierungsrahmen

Das Land OÖ stellt pro Lehrgang (Kohorte) und Ausbildungsjahr (das sind zwei Semester) einen Betrag von derzeit € 225.372,00 zur Verfügung. Die Gesamtdauer eines Lehrganges beträgt fünf Semester. Der Finanzierungsbeitrag wird für jeden Lehrgang für jeweils vier Semester geleistet, da das 5. Semester sich praktisch zur Gänze in der praktischen Ausbildung erschöpft. Jedes Semester beginnt ein neuer Lehrgang, sodass jeweils 4 Lehrgänge parallel laufen und finanziert werden. Vor Beginn eines neuen Lehrgangs ist jeweils das Einvernehmen mit der Abteilung Jugendwohlfahrt herzustellen.

Die FH verpflichtet sich eine Finanzvorschau (Finanzplan) für das laufende Jahr bis spätestens 15. Februar an das Land OÖ zu übermitteln. Der errechnete und anerkannte Betrag wird sodann vom Land OÖ in Form von Quartalsbeträgen beglichen.

Folgende Fälligkeiten werden vereinbart:

Das Land OÖ leistet jeweils mit Quartalsende (also vierteljährlich) eine Akontozahlung in aliquoter Höhe des vereinbarten Betrages. Bis 15. Februar eines jeden Folgejahres übermittelt die FH die tatsächlichen Kosten an das Land. Im Rahmen einer Kostenprüfung bzw. Abrechnung wird ein Defizit bzw. ein Überschuss ermittelt.

Im Falle eines Überschusses wird dieser Überschuss der nächstfolgenden Akontozahlung gutgeschrieben.

Im Falle eines Defizites wird ein Konsultationsmechanismus vereinbart, dh dass ab Absehbarkeit eines Defizites das Land OÖ von der FH zu verständigen ist. Die im Rahmen der jährlichen Kostenprüfung bzw. Abrechnung ermittelte geänderte Kalkulation wird einer gemeinsamen Prüfung unterzogen. Die Höhe des von Seiten des Landes OÖ zuschießenden Betrages richtet sich nach dem Ergebnis dieser Prüfung und den budgetären Möglichkeiten. Das vom Land OÖ anerkannte Defizit wird mit der nächstfolgenden Quartalszahlung beglichen.

Die Lehrgangskalkulation liegt als Beilage ./A der Vereinbarung bei und ist Vertragsinhalt.

Die angeführten Unterlagen sind in elektronischer Form (Format *.xls) an das Land OÖ zu übermitteln.

§ 5 Wertsicherung

Die vereinbarten pauschalierten Kosten sind auf der Basis des VPI 2005 wertgesichert und werden im Falle einer Erhöhung der Indexzahl angepasst, wobei Abweichungen bis zu 3 % unbeachtlich bleiben. Ab einer Erhöhung der Indexzahl um 3 oder mehr Prozent erfolgt eine Anpassung des Finanzierungsbetrages, sodass das nächstes Quartalskonto bereits im Rahmen des entsprechend höheren Betrages ausbezahlt wird. Ausgangszahl ist die Indexzahl des Monats März 2014.

Abweichend davon können die Vertragsparteien unterjährig jederzeit notwendige Anpassungen des Finanzierungsrahmens einvernehmlich festlegen.

§ 6
Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Gegenstand dieses Vertrages durch das gegenständliche Vertragswerk erschöpfend und abschließend geregelt ist. Alle aus früherer Zeit allenfalls noch bestehenden, den Gegenstand dieses Vertrag betreffenden mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Abänderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages zu Ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform bedürfen.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei beide Ausfertigungen von den Vertragsparteien zu unterfertigen sind. Je eines Ausfertigung dieses gezeichneten Vertrages verbleibt bei den Vertragsparteien.

Der Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Linz.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so werden die Vertragsparteien zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

Linz, am

....., am

Für das Land Oberösterreich
HR Dr. Gabriele Haring,
Abteilungsleiterin
der Abt. Jugendwohlfahrt

Für die FH OÖ Studienbetriebs GmbH

.....

.....

Plan-Kosten 2014

Anmerkungen

Hauptberufl. Lehrpersonal	367.724	1.320 angebotene Lehrveranstaltungsstunden
Nebenberufl. Lehrpersonal	239.700	2.340 angebotene Lehrveranstaltungsstunden
Sekretariat	73.229	
Sonstiges Personal	20.000	

1. Personalkosten	700.654
2. Sachkosten	20.000
3. Raumkosten	131.673
4. Investitionen	2.300
5. FH Management	46.862

Plan-Kosten Gesamt 901.489

Kosten pro Lehrgang 225.372